Antrag

der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 15. März 2021 (vergleiche Drucksache 7/2680), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 4. Juni 2021 (vergleiche Drucksache 7/3490), wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 6 werden nach dem Wort "DDR" ein Komma und die Worte "der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen" eingefügt.
- 2. Dem § 52 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Die Regelungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten, soweit § 112 Abs. 2 nicht entgegensteht, und die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten, soweit nicht die Ausnahmevorschrift des § 112 Abs. 2 in analoger Anwendung entgegensteht. Ebenfalls ausgenommen sind Vorlagen zur Beratung von Petitionen."
- 3. Nach § 60 wird folgender neue § 60 a eingefügt:

"§ 60 a Informationsverfahren (Notifizierung)

- (1) Stimmt der Landtag in der zweiten Beratung einem Gesetzentwurf zu, der Bestimmungen enthält, die das Informationsverfahren (Notifizierung) nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 auslösen, wird der Gesetzentwurf vor der Schlussabstimmung erneut an den federführenden Ausschuss zur Durchführung der Notifizierung überwiesen. Satz 1 gilt nicht für Gesetzentwürfe, die vollständig oder deren notifizierungspflichtigen Teile bereits nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 notifiziert worden sind. § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Die dritte Beratung erfolgt nach Ablauf der Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015."

Druck: Thüringer Landtag, 24. Juni 2021

- 4. § 76 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten, soweit § 112 Abs. 2 nicht entgegensteht, und die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten, soweit nicht die Ausnahmevorschrift des § 112 Abs. 2 in analoger Anwendung entgegensteht. Ebenfalls ausgenommen sind Beratungsunterlagen zur Beratung von Petitionen."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- 5. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 8 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.
 - c) Nach Satz 8 werden folgende neue Sätze angefügt:

"Die Sätze 1, 5 und 8 gelten entsprechend für die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten, soweit § 112 Abs. 2 nicht entgegensteht, und die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten, soweit nicht die Ausnahmevorschrift des § 112 Abs. 2 in analoger Anwendung entgegensteht. Ebenfalls ausgenommen sind Sitzungsprotokolle und Stellungnahmen zur Beratung von Petitionen."

- 6. In § 107 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Landesrechnungshof" ein Komma und die Worte "die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten" eingefügt.
- 7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Begründung:

I. Vorbemerkung zu den Nummern 1, 2, 4, 5 und 6

Beim Landtag sind in ihrer Tätigkeit unabhängige Landesbeauftragte angesiedelt, die organisatorisch der Landtagsverwaltung angeschlossen sind. Dies sind der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, der Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowie der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. Die organisatorische Zuordnung dieser Beauftragten

zum Parlament liegt darin begründet, dass die Landesbeauftragten insbesondere auch Kontrollfunktionen wahrnehmen, die auf die Exekutive abzielen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, nicht zuletzt zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktionen, sind die beim Landtag angesiedelten Landesbeauftragten auf einen Zugang zu parlamentarischen Unterlagen angewiesen.

Der elektronische Zugang zu parlamentarischen Unterlagen über das Abgeordneteninformationssystem (AIS) ist in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) abschließend geregelt. Dabei sind die insbesondere in § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 76 Abs. 7 Satz 1, § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 8 und § 107 Abs. 2 GO bezeichneten Zugangsberechtigten als die ausschließlich Berechtigten zu verstehen, weshalb für eine elektronische Bereitstellung parlamentarischer Unterlagen über das AIS für andere als die in den genannten einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich aufgeführten Adressaten bislang keine geschäftsordnungsrechtliche Grundlage besteht.

So werden Vorlagen nach der Maßgabe des § 50 Abs. 1 Satz 1 GO nur für die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung und den Landesrechnungshof, soweit nicht § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO entgegensteht, im AIS unverzüglich elektronisch bereitgestellt. Gleiches gilt nach § 107 Abs. 2 Satz 1 GO für die Protokolle über öffentliche Sitzungen des Landtags sowie nach § 76 Abs. 7 GO für Beratungsunterlagen der Ausschüsse. Für die dem Landtag zugeordneten Landesbeauftragten ist somit kein Zugriff auf diese parlamentarischen Materialien über das AIS vorgesehen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 8 GO erhalten nur die bzw. der Bürgerbeauftragte sowie die bzw. der Datenschutzbeauftragte die Protokolle derjenigen Ausschuss-Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben. Die übrigen Landesbeauftragten erhalten demzufolge derzeit keinen Zugang zu den Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen der Ausschüsse über das AIS.

Demnach sind die Landesbeauftragten mit Sitz beim Landtag de lege lata im Rahmen der den Zugang zu parlamentarischen Unterlagen regelnden Vorschriften der Geschäftsordnung nicht hinreichend bedacht. Um den Beauftragten mit Sitz beim Landtag einen für ihre Tätigkeiten benötigten elektronischen Zugang auf gesicherter geschäftsordnungsrechtlicher Grundlage zu ermöglichen, ist folglich eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nummer 1:

§ 17 Abs. 6 GO regelt den Aufenthalt im Plenarsaal während einer Sitzung des Landtags und bestimmt abschließend diejenigen Personen, die ohne Zustimmung der Landtagspräsidentin bzw. des Landtagspräsidenten zur Anwesenheit im Sitzungssaal berechtigt sind. Derzeit umfasst dies neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, den Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung, den Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären, je zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktionen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesrechnungshofs nur drei der vier dem Landtag zugeordneten Landesbeauftragten. Nicht bedacht ist dabei die bzw. der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (TLMB).

Dies ist aus dem Umstand heraus zu erklären, dass die bzw. der TLMB erst seit Dezember 2019 dem Landtag zugeordnet ist. Zuvor war die bzw.

der TLMB als Beauftragte bzw. Beauftragter der Landesregierung zur Teilnahme an den Sitzungen des Landtags auch ohne das Erfordernis einer Zustimmung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten berechtigt.

Durch die Zuordnung des Amtes der bzw. des TLMB zum Landtag im Zuge der Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) sollte die Position der bzw. des Beauftragten gestärkt werden. Dem liefe es zuwider, die bzw. den TLMB gegenüber ihrer bzw. seiner vorherigen Stellung als Beauftragte bzw. Beauftragter der Landesregierung schlechter zu stellen. Darüber hinaus ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, der einer Gleichstellung der bzw. des TLMB mit den bereits de lege lata in § 17 Abs. 6 GO bedachten anderen Beauftragten entgegenstünde.

Durch die vorgesehene Ergänzung wird insoweit die gebotene Gleichstellung mit den weiteren Landesbeauftragten beim Landtag bezüglich des Rechts auf Anwesenheit im Sitzungssaal hergestellt.

Zu Nummer 2:

§ 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO regeln die Bereitstellung von Vorlagen im AlS. Dabei werden Vorlagen für die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 dem nicht entgegensteht, in Abgeordneteninformationssystemen unverzüglich elektronisch bereitgestellt und darüber hinaus in mindestens einem Exemplar in Papierform bei der Landtagsverwaltung vorgehalten, § 52 Abs. 1 Satz 1 GO. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GO werden diese Personen, Einrichtungen und Organe über die erfolgte Bereitstellung und den erfolgten Zugang dieser Dokumente informiert.

Durch den an § 52 GO anzufügenden Absatz 7 wird eine elektronische Bereitstellung von Vorlagen auch für die Beauftragten beim Landtag ermöglicht. Einschränkungen ergeben sich mit Blick auf die in § 111 Abs. 2 Satz 1 GO bereits für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die in § 112 Abs. 2 GO für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten beschriebenen Hinderungsgründe.

Darüber hinaus bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich einer Zugänglichmachung von Unterlagen über nicht öffentliche Ausschuss-Sitzungen, die eine Beratung von Petitionen zum Gegenstand haben, da insoweit besondere gesetzliche Anforderungen insbesondere an die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestehen, wie sich etwa aus § 11 des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (ThürPetG) ergibt.

Zu Nummer 3:

Die EU-Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt, Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015, verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten für Rechtsvorschriften, die den freien Warenverkehr oder die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt unmittelbar oder mittelbar beeinflussen können, zur Durchführung eines Informationsverfahrens, das als Notifizierung bezeichnet wird. Mit der Notifizierung ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie eine mindestens dreimonatige Stillhaltefrist verbunden, in der die Vorschrift nicht erlassen werden darf, damit Bemerkungen oder Stellungnahmen der EU-Kommission oder von Mitgliedsstaaten in das Rechtsetzungsverfahren einfließen können. Die Stillhaltefrist kann sich je nach Fall auf bis zu 18 Monate verlängern. Gesetze oder deren Teile, die notifizierungspflichtig sind und nicht notifiziert

wurden, sind europarechtswidrig zustande gekommen und dürfen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht angewendet werden. Darüber hinaus ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) möglich.

Angesichts dieser weitreichenden Folgen ist es notwendig, in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags eine Regelung zur Implementierung des Notifizierungsverfahrens für den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess zu treffen. Soll die Regelung das Zustandekommen europarechtswidriger Gesetze verhindern, ist es geboten, die Notifizierung erst auszulösen, wenn die politische Willensbildung hinreichend fortgeschritten ist. Ein geeigneter Ansatzpunkt, an dem der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung abstimmungsreif ist, wäre in der zweiten Beratung vor der Schlussabstimmung. Ein späterer Ansatzpunkt ist rechtlich nicht möglich, weil dies gegen den Wortlaut der Richtlinie stünde und von der EU-Kommission als systematischer Verstoß gegen die Richtlinie betrachtet werden könnte. Zugleich schließt die vorgeschlagene Regelung nicht aus, die Notifizierung gegebenenfalls auch zu einem früheren Zeitpunkt der Gesetzesberatung zu beginnen.

Damit die von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehene mindestens dreimonatige Stillhaltefrist eingehalten werden kann und die als Folge von Bemerkungen oder Stellungnahmen der EU-Kommission oder von Mitgliedsstaaten gegebenenfalls notwendigen Änderungen in das Gesetzgebungsverfahren einfließen können, soll der Gesetzentwurf oder – sofern eine Aufteilung sachlich möglich und sinnvoll ist – der notifizierungspflichtige Bestandteil erneut an einen Ausschuss überwiesen werden. Aufgrund der inhaltlichen Nähe soll die Überweisung an den bis dahin federführenden Ausschuss erfolgen, soweit der Gesetzentwurf in der ersten Beratung an mehrere Ausschüsse überwiesen worden ist. Als geschäftsordnungsrechtlicher Anknüpfungspunkt für die erneute Überweisung, die gegebenenfalls notwendige inhaltliche Bearbeitung des Gesetzentwurfs und die Durchführung einer dritten Beratung nach Ablauf der Stillhaltefrist eignet sich § 59 unter Abweichung von dessen Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Absatz 1 Satz 2 des Vorschlags stellt klar, dass Gesetzentwürfe, die bereits als Ganzes oder in ihren notifizierungspflichtigen Teilen, zum Beispiel durch die Landesregierung, einer Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterzogen wurden, nicht erneut angehalten werden müssen. Satz 3 bestimmt den Regelungsinhalt von § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Anwendung.

Absatz 2 des Vorschlags präzisiert den Zeitpunkt der mit der erneuten Überweisung notwendig gewordenen dritten Beratung auf das Ende der variablen Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

Zu Nummer 4:

Analog zur Änderung in Nummer 2 gewährleistet die in § 76 Abs. 7 GO einzufügende Regelung eine Bereitstellung von Beratungsunterlagen der Ausschüsse im AIS für die Beauftragten mit Sitz beim Landtag mit den aus den bereits dargestellten rechtlichen Erwägungen (siehe dazu Nummer 2) heraus notwendigen Einschränkungen.

Zu Nummer 5:

Die Ergänzung ermöglicht die elektronische Bereitstellung von Sitzungsprotokollen der Ausschüsse sowie deren Beratungsgrundlagen und allen weiteren zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand und den dazu durchgeführten Beratungen gehörenden Dokumenten für die dem Landtag zugeordneten Landesbeauftragten nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Satz 1 GO und von aufgrund einer Anhörung abgegebenen Stellungnahmen nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Satz 5 GO mit den aus den bereits dargestellten rechtlichen Erwägungen (siehe dazu Nummer 2) heraus notwendigen Einschränkungen.

Mit Blick auf die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und die Bürgerbeauftragte bzw. den Bürgerbeauftragten wird § 80 Abs. 2 Satz 8 GO, der den Zugang auf Protokolle über solche Sitzungen beschränkt, an denen diese Beauftragten teilgenommen haben, aufgehoben.

Zu Nummer 6:

In § 107 Abs. 2 Satz 1 wird der Kreis der Adressatinnen und Adressaten von Sitzungsprotokollen über öffentliche Sitzungen des Landtags auf die beim Landtag ansässigen Landesbeauftragten erweitert.

Zu Nummer 7:

Notwendige Folgeänderung

Für die Fraktion Für die Fraktion Für die Fraktion DIE LINKE: der SPD: **BÜNDNIS 90/**

DIE GRÜNEN:

Blechschmidt Lehmann Henfling